

**ORGANISATIONSREGLEMENT GEMEINDEVERBAND
ABWASSER REGION INTERLAKEN**

STAND 24. AUGUST 2021

**BESCHLOSSEN AN DER
DELEGIERTENVERSAMMLUNG VOM 16. JANUAR 2020**

I. Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz

Art. 1

¹ Unter dem Namen Gemeindeverband Abwasser Region Interlaken besteht ein Gemeindeverband im Sinn des Gemeindegesetzes des Kantons Bern.

² Der Verband hat seinen Sitz in Unterseen.

³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli.

Verbandsgemeinden

Art. 2

¹ Mitglieder des Verbandes (Verbandsgemeinden) sind die Gemeinden Beatenberg, Bönigen, Därligen, Gsteigwiler, Gündlischwand, Habkern, Interlaken, Leissigen, Lüschtal, Matten, Niederried, Ringgenberg, Saxeten, Unterseen und Wilderswil.

² Die Verbandsgemeinden sind

- a) ARA-Gemeinden: Verbandsgemeinden, die dem Verband nur die Aufgaben die Abwassereinigung übertragen haben, oder
- b) ARAPlus-Gemeinden: Verbandsgemeinden, die dem Verband sämtliche Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung übertragen haben.

³ Die ARAPlus-Gemeinden und die ARA-Gemeinden sind in Anhang I aufgeführt.

Beitritt weiterer Gemeinden

Art. 3

¹ Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.

² Weitere Gemeinden treten dem Verband als ARAPlus-Gemeinde bei. Die Delegiertenversammlung kann die Aufnahme als ARA-Gemeinde beschliessen, sofern dem Verband vor dem Beitritt auch andere Gemeinden als ARA-Gemeinde angehören.

³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich an.

Zweck

Art. 4

¹ Der Verband besorgt für die Verbandsgemeinden die Abwasserreinigung.

² Er überwacht und betreibt die Abwassermessstellen der Verbandsgemeinden.

³ Für die ARAPlus-Gemeinden erfüllt er zusätzlich alle weiteren Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung mit Einschluss der Planung, der Erstellung, des Betriebs und des Unterhalts der Abwasseranlagen im Gemeindegebiet. Er erteilt für diese Gemeinden Gewässerschutz- und andere Bewilligungen im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung, soweit dazu nach übergeordnetem Recht die Gemeinden zuständig sind.

Übertragung der gesamten Abwasserentsorgung

Art. 5

¹ Die ARA-Gemeinden können dem Verband durch Beschluss des zuständigen Organs alle weiteren Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung übertragen und dadurch ARAPlus-Gemeinden werden. Sie übertragen dem Verband in diesem Fall die Abwasseranlagen zu Eigentum, die dem Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 4 Absatz 3 für die betreffende Gemeinde dienen.

² Der Vorstand regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit der betreffenden Gemeinde. Er beachtet die Vorgaben nach Artikel 73.

³ Die Delegiertenversammlung passt die Anhänge I, II und III nach dem Wechsel einer ARA-Gemeinde zu einer ARApplus-Gemeinde entsprechend an.

⁴ ARApplus-Gemeinden können nicht mehr ARA-Gemeinden werden.

Weitere Aufgaben

Art. 6

¹ Der Verband kann gegen ein kostendeckendes Entgelt weitere Aufgaben wahrnehmen, die einen Zusammenhang mit den Aufgaben nach Artikel 4 aufweisen oder geeignet sind, diese Aufgaben zu fördern, und die Erfüllung dieser Aufgaben nicht beeinträchtigen.

² Er kann namentlich

- a) ARA-Gemeinden im Betrieb oder Unterhalt ihrer Abwasseranlagen unterstützen,
- b) für Dritte Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung erbringen.

³ Das zuständige Organ regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit den Verbandsgemeinden oder Dritten.

Erfüllung der Aufgaben

Art. 7

¹ Der Verband erfüllt seine Aufgaben nach den gesetzlichen Vorgaben sachgerecht, wirtschaftlich und nachhaltig.

² Er achtet auf den Schutz und die Erhaltung einer gesunden Umwelt und auf einen wirkungsvollen Einsatz der Mittel.

³ Er betreibt eine zeitgemäße Unternehmenspolitik und begegnet künftigen Herausforderungen durch innovatives und weitsichtiges Verhalten sowie durch Offenheit für neue Erkenntnisse.

⁴ Er misst seine Leistungen mit vertretbarem Aufwand und vergleicht diese mit dem Angebot von Organisationen, die gleiche oder ähnliche Aufgaben erfüllen.

⁵ Er arbeitet mit Dritten zusammen, wenn er seine Aufgaben dadurch wirkungsvoller erfüllen kann oder dies in anderer Weise der Erfüllung seiner Aufgaben dient.

⁶ Er beachtet in allen Fällen die massgebenden Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Pflichten der Verbandsgemeinden

Art. 8

¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband unentgeltlich alle Informationen zur Verfügung, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

² Die ARA-Gemeinden stellen namentlich die erforderlichen Daten für die Berechnung der Gemeindebeiträge, die ARApplus-Gemeinden stellen die erforderlichen Daten für die Berechnung der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren zur Verfügung und unterstützen Erhebungen des Verbands.

³ Die ARA-Gemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben dadurch, dass sie

- a) die gemeindeeigenen Anlagen in einwandfreiem Zustand erhalten,
- b) Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen beeinträchtigen könnten, umgehend beheben,
- c) noch bestehende Hauskläranlagen überwachen und dafür sorgen, dass diese beim Anschluss der betreffenden Liegenschaft ausgeschaltet sind,
- d) dem Verband wesentliche Änderungen der Anlagen oder der Menge und Zusammensetzung des Abwassers melden.

Duldung und Benützung von Anlagen

Art. 9

¹ Die Verbandsgemeinden gestatten dem Verband unentgeltlich die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes für die Verbandsanlagen.

² Die ARA-Gemeinden sind verpflichtet

- a) andern ARA-Gemeinden und dem Verband die Durchleitung des Abwassers durch ihre gemeindeeigenen Anlagen zu gestatten,
- b) die betroffenen Gemeinden oder den Verband für die Durchleitung ihres Abwassers durch deren Anlagen bis zur ARA nach den Vorgaben gemäss Anhang IV zu entschädigen.

³ Diese Verpflichtungen gelten sinngemäss für den Verband, soweit ARA-Gemeinden auf die Durchleitung des Abwassers durch Verbandsanlagen angewiesen sind oder der Verband Abwasser durch Anlagen von ARA-Gemeinden leitet.

⁴ Die Beteiligten regeln die Rechte und Pflichten nach den Absätzen 2 und 3 durch Vertrag. Für den Verband beschliesst der Vorstand über den Vertrag.

Information

Art. 10

¹ Der Verband bildet Vertrauen durch Transparenz und informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.

² Er stellt den Verbandsgemeinden jährlich so bald als möglich, spätestens bis Ende August, den nachgeführten Finanz- und Investitionsplan, das Budget und die Rechnung zur Kenntnisnahme zu.

³ Er informiert die ARA-Gemeinden jährlich über die gemäss Budget voraussichtlich geschuldeten Beiträge.

⁴ Er orientiert die Verbandsgemeinden nach jeder Delegiertenversammlung über deren Beschlüsse und mindestens vierteljährlich über die Beschlüsse des Vorstands.

Form der Mitteilungen

Art. 11

¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail und dergleichen).

² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im amtlichen Anzeiger der Verbandsgemeinden.

³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

II. Verbandsanlagen

Grundsatz

Art. 12

¹ Der Verband ist Eigentümer der Abwasserreinigungsanlage (ARA) einschliesslich des Hauptsammelkanals im Gebiet Tschingeley Unterseen sowie aller öffentlichen Abwasseranlagen im Gebiet der ARAPlus-Gemeinden.

² Er kann bisherige private Abwasseranlagen als Verbandsanlagen übernehmen, wenn dies der Erfüllung seiner Aufgaben dient.

³ Die Verbandsanlagen sind in Anhang II aufgeführt. Die geografische Lage ergibt sich aus dem Plan in Anhang III.

Betrieb, Unterhalt, Sicherung	<p>Art. 13</p> <p>¹ Der Verband betreibt und unterhält die Verbandsanlagen fachgerecht und wirtschaftlich nach den gesetzlichen Bestimmungen und anerkannten Standards der Abwasserbranche.</p> <p>² Er sorgt soweit erforderlich für die rechtliche Sicherung seiner Anlagen.</p>
Zusammenwirken mit den Verbandsgemeinden	<p>Art. 14</p> <p>¹ Der Verband plant neue Verbandsanlagen und Investitionen in bestehende Anlagen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Verbandsgemeinden und mit Rücksicht auf deren Bedürfnisse.</p> <p>² Der Anschluss gemeindeeigener Anlagen von ARA-Gemeinden an Verbandsanlagen oder wesentliche Änderungen bestehender Anschlüsse bedürfen einer Bewilligung des Vorstands.</p> <p>³ Der Vorstand kann die Bewilligung mit geeigneten Auflagen verbinden.</p>

III. Organisation

1. Allgemeines

Organe	<p>Art. 15</p> <p>Organe des Verbandes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Verbandsgemeinden, b) die Delegiertenversammlung, c) der Vorstand und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, d) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, e) das Rechnungsprüfungsorgan, f) das zur Vertretung des Verbands befugte Personal.
Wählbarkeit	<p>Art. 16</p> <p>Wählbar sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a) in den Vorstand die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, b) in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten, c) in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen.
Unvereinbarkeit	<p>Art. 17</p> <p>¹ Die Mitglieder des Vorstands dürfen nicht Delegierte der Verbandsgemeinden sein.</p> <p>² Im Übrigen richtet sich die Unvereinbarkeit nach dem Gemeindegesetz.</p>
Verwandtenausschluss	<p>Art. 18</p> <p>Der Verwandtenausschluss richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p>
Amtdauer	<p>Art. 19</p> <p>Die Amtdauer der Mitglieder des Vorstands und von Kommissionen beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p>

Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 20</p> <p>¹ Die Amtszeit der Personen nach Artikel 19 ist auf drei volle Amtsdauern beschränkt. Angebrochene Amtsdauern werden nicht berücksichtigt.</p> <p>² Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Vorstands fallen die Amtsdauern als Mitglied des Vorstands ausser Betracht.</p>
Ausstand	<p>Art. 21</p> <p>¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, tritt in den Ausstand.</p> <p>² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer</p> <p>a) mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt sind, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder</p> <p>b) eine solche Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.</p> <p>³ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessen offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.</p> <p>⁴ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Delegiertenversammlung.</p>
Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	<p>Art. 22</p> <p>Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt</p> <p>a) die Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,</p> <p>b) Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen,</p> <p>c) Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,</p> <p>d) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,</p> <p>e) Finanzanlagen in Immobilien,</p> <p>f) die Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht,</p> <p>g) die Entwidmung von Verwaltungsvermögen,</p> <p>h) der Verzicht auf Einnahmen.</p>
Sorgfaltspflicht, Verantwortlichkeit	<p>Art. 23</p> <p>¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.</p> <p>² Sie sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.</p> <p>³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.</p>
	<p>2. Initiative, Petitionen</p>
Initiative 1. Grundsatz	<p>Art. 24</p> <p>¹ Fünf Prozent der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden oder die Gemeinderäte von vier Verbandsgemeinden können mit einer Initiative die Behandlung eines Geschäfts verlangen, das in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Delegiertenversammlung fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <p>a) innert der Frist nach Artikel 25 Absatz 2 eingereicht wird,</p>

- b) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestellt ist,
- c) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- d) nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- e) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

2. Einreichung

Art. 25

¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

² Die Initiative muss spätestens sechs Monate nach der Anzeige beim Vorstand eingereicht werden.

³ Ist sie eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

3. Prüfung der Gültigkeit

Art. 26

¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 24 Absatz 2, verfügt er die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört die Initiantinnen und Initianten vorher an.

³ Ist die Initiative teilweise ungültig, unterbreitet er den gültigen Teil dem zuständigen Organ, wenn dieser allein einen Sinn ergibt.

4. Behandlung

Art. 27

¹ Über die Initiative beschliessen

- a) die Delegiertenversammlung innert neun Monaten,
- b) die Verbandsgemeinden innert 18 Monaten seit Einreichung.

² Lehnt die Delegiertenversammlung eine Initiative ab, unterbreitet der Vorstand diese den Verbandsgemeinden.

³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert neun Monaten.

Petitionen

Art. 28

¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.

² Das zuständige Organ prüft und beantwortet die Petition innerhalb eines Jahres.

3. Verbandsgemeinden

Zuständigkeiten

Art. 29

¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen

- a) Änderungen des Verbandszwecks (Art. 4),
- b) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung (Art. 70),
- c) neue Ausgaben nach Artikel 38 Absatz 2, wenn das Referendum zustande gekommen ist (Art. 31).

² Geschäfte nach Absatz 1 Buchstaben a und b sind angenommen, wenn alle Verbandsgemeinden zustimmen.

³ Geschäfte nach Absatz 1 Buchstabe c sind angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden, die zusammen mindestens die Hälfte der Bevölkerung der Verbandsgemeinden umfassen, zustimmt.

Verfahren

Art. 30

¹ Die Delegiertenversammlung legt für Geschäfte nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben a und b die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

² Der Vorstand teilt die Abstimmungsfrage und den Antrag der Delegiertenversammlung den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert neun Monaten.

Fakultatives Referendum 1. Grundsatz

Art. 31

¹ 500 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden oder die Gemeinderäte von vier Verbandsgemeinden können gegen einen Ausgabenbeschluss der Delegiertenversammlung nach Artikel 38 Absatz 2 das Referendum ergreifen.

² Das Referendum wird beim Vorstand eingereicht.

³ Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Bekanntmachung.

2. Verfahren

Art. 32

¹ Der Vorstand gibt Beschlüsse der Delegiertenversammlung nach Artikel 38 Absatz 2 im amtlichen Anzeiger der Verbandsgemeinden bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält

- a) den Beschluss,
- b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- c) die Referendumsfrist,
- d) den Hinweis, dass das Referendum durch 500 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden oder durch die Gemeinderäte von vier Verbandsgemeinden ergriffen werden kann,
- e) die Stelle, wo das Referendumsbegehren einzureichen ist,
- f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

³ Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Vorstand das Geschäft den Verbandsgemeinden innert 90 Tagen zum Entscheid.

⁴ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert neun Monaten.

4. Delegiertenversammlung

Zusammensetzung, Leitung

Art. 33

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden.

² Die Verbandsgemeinden können für jede Versammlung

- a) eine oder einen oder mehrere, höchstens aber soviele Delegierte entsenden, wie sie Stimmen haben,
- b) bestimmen, wer wieviele Stimmen vertritt.

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstands leitet die Versammlung.

⁴ Die übrigen Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Weisungen

Art. 34

¹ Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Einberufung

Art. 35

- ¹ Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung ein.
- ² Drei Verbandsgemeinden können die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäftes verlangen.
- ³ Der Vorstand stellt die Einladung mit Angabe des Orts und der Zeit, die Traktandenliste, Unterlagen zu den Geschäften und weitere Mitteilungen an die Delegierten spätestens 30 Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.

Beschlussfähigkeit,
Traktandierung

Art. 36

- ¹ Die Delegiertenversammlung kann gültig beschliessen, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.
- ² Sie beschliesst nur über traktandierte Geschäfte.
- ³ Sie kann beschliessen, dass ein nicht traktandiertes Geschäft für eine nächste Versammlung traktandiert oder dass eine ausserordentliche Versammlung einberufen wird.

Stimmkraft der Ver-
bandsgemeinden

Art. 37

- ¹ Die Verbandsgemeinden verfügen in der Delegiertenversammlung über je eine Stimme pro ganze 1000 Einwohnerinnen und Einwohner, mindestens aber über eine Stimme.
- ² Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach den Artikeln 7 und 9 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG).

Zuständigkeiten

Art. 38

- ¹ Die Delegiertenversammlung wählt
 - a) die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstands,
 - b) das Rechnungsprüfungsorgan,
 - c) die Mitglieder von Kommissionen, wenn dies der einsetzende Erlass oder Beschluss so bestimmt.
- ² Sie beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums
 - a) neue einmalige Ausgaben von mehr als 2 Millionen Franken und neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200'000 Franken für die Abwasserreinigung nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 zulasten der Spartenrechnung ARA (Art. 63 Abs. 1 Bst. a),
 - b) neue einmalige Ausgaben von mehr als 8 Millionen Franken und neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 800'000 Franken für die weiteren Aufgaben nach Artikel 4 Absatz 3 zulasten der Spartenrechnung übrige Verbandsanlagen (Art. 63 Abs. 1 Bst. b).
- ³ Sie beschliesst abschliessend
 - a) die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts, namentlich betreffend die Einkaufssumme (Art. 72) und die Übernahme von Anlagen (Art. 5 Abs. 1, Art. 73),
 - b) Änderungen des Organisationsreglements, soweit nicht die Verbandsgemeinden zuständig sind (Art. 29 Abs. 1 Bst. a und b),
 - c) die Auflösung des Verbands,
 - d) ein Reglement über die Abwasserentsorgung im Gebiet der ARApplus-Gemeinden,
 - e) weitere Reglemente,
 - f) neue einmalige Ausgaben von mehr als 1 Million bis 2 Millionen Franken und neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100'000 bis 200'000

- Franken für die Abwasserreinigung nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 zulasten der Spartenrechnung ARA (Art. 63 Abs. 1 Bst. a),
- g) neue einmalige Ausgaben von mehr als 2 Million bis 8 Millionen Franken und neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200'000 bis 800'000 Franken für die weiteren Aufgaben nach Artikel 4 Absatz 3 zulasten der Spartenrechnung übrige Verbandsanlagen (Art. 63 Abs. 1 Bst. b),
 - h) das Budget der Erfolgsrechnung,
 - i) die Jahresrechnung,
 - j) Sitzungsgelder und andere Entschädigungen für die Verbandsorgane,
 - k) den Stelletat (Stellenprozente) für das Verbandspersonal,
 - l) Anträge an die Verbandsgemeinden zu Geschäften nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben a und b.

Konsultativabstim-
mungen

Art. 39

- ¹ Der Vorstand kann der Delegiertenversammlung im Rahmen einer Konsultativabstimmung Geschäfte unterbreiten, die nicht in deren Zuständigkeit fallen.
- ² Er ist an die Stellungnahme nicht gebunden.
- ³ Für die Traktandierung und das Verfahren einer Konsultativabstimmung gelten die Bestimmungen über ordentliche Beschlüsse.

Verfahren
1. Allgemeines

Art. 40

- ¹ Die Delegiertenversammlung tagt in öffentlicher Sitzung.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstands leitet die Versammlung, eröffnet und schliesst zu jedem Traktandum die Diskussion und erteilt oder entzieht gegebenenfalls das Wort.
- ³ Die Delegiertenversammlung tritt auf jedes Geschäft ein.
- ⁴ Abstimmungen über Sachgeschäfte und Wahlen erfolgen offen mit Hilfe von Stimmkarten, sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschliesst.
- ⁵ Mitglieder, die zusammen einen Viertel der Stimmen vertreten, können eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.
- ⁶ Die Delegiertenversammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über Rechtsfragen.

2. Abstimmungen

Art. 41

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident legt das Abstimmungsverfahren so fest, dass der wahre Wille der Delegierten zum Ausdruck kommt.
- ² Lassen sich zwei oder mehr Anträge zu einem Geschäft nicht gleichzeitig verwirklichen, werden für die Bereinigung zuhanden der Schlussabstimmung je zwei Anträge einander gegenübergestellt, bis feststeht, welcher Antrag schliesslich obsiegt (Cupsystem). Der zuletzt gestellte Antrag wird dem zweitletzten gegenüber gestellt, der obsiegende Antrag dem drittletzten etc.
- ³ Das Reglement über die Abwasserentsorgung im Gebiet der ARApus-Gemeinden und Ausgaben, die ausschliesslich Aufgaben des Verbands nach Artikel 4 Absatz 3 betreffen, beschliessen die Delegierten der ARApus-Gemeinden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- ⁴ Im Übrigen beschliesst die Delegiertenversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit dieses Organisationsreglement nichts anderes bestimmt.

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Im Fall der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Wahlen

Art. 42

¹ Kandidieren für eine Wahl nicht mehr Personen als Sitze zu vergeben sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Kandidierenden als gewählt.

² Bei Wahlen entscheidet

- a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen,
- b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen und im Fall der Stimmgleichheit das Los.

³ In einem zweiten Wahlgang verbleiben die Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang am meisten Stimmen erhalten haben, höchstens doppelt so viele als Sitze zu vergeben sind.

Rügepflicht

Art. 43

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften fest, hat sie diese sofort zu beanstanden, wenn ihr dies zumutbar ist.

² Wer eine rechtzeitige Rüge pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht Beschwerde führen.

5. Vorstand

Zusammensetzung,
Konstituierung

Art. 44

¹ Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Die ARA-Gemeinden und die ARAPlus-Gemeinden sollen nach Möglichkeit angemessen vertreten sein.

² Die Delegiertenversammlung wählt

- a) je ein Mitglied auf Vorschlag der Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen,
- b) ein Mitglied auf gemeinsamen Vorschlag der Gemeinden Gsteigwiler, Gündlischwand, Lütschental, Saxeten und Wilderswil,
- c) ein Mitglied auf gemeinsamen Vorschlag der Gemeinden Beatenberg, Habkern, Niederried und Ringgenberg,
- d) ein Mitglied auf gemeinsamen Vorschlag der Gemeinden Bönigen, Därligen und Leissigen.

³ Können sich die Gemeinden nach Absatz 2 Buchstaben b-d nicht auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen, kann jede Gemeinde einen Wahlvorschlag unterbreiten. Die Delegiertenversammlung entscheidet.

⁴ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Sitzungen

Art. 45

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern.

² Zwei Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung innert zehn Tagen verlangen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident lädt wenigstens fünf Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden schriftlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail und dergleichen) ein.

⁴ Sie oder er kann zur Behandlung eines nicht aufschiebbaren Geschäfts innert kürzerer Zeit einladen.

Beschlussfähigkeit, Traktandierung	<p>Art. 46</p> <p>¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Er beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Er kann nicht traktandierte Geschäfte behandeln und darüber beschliessen, wenn alle Mitglieder anwesend und mit diesem Vorgehen einverstanden sind.</p>
Verfahren	<p>Art. 47</p> <p>¹ Der Vorstand beschliesst mit der Mehrheit der Stimmenden.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt in Sachgeschäften im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.</p> <p>³ Im Übrigen gelten für das Verfahren sinngemäss die Bestimmungen über die Delegiertenversammlung, soweit der Vorstand nichts anderes bestimmt.</p>
Zirkularbeschlüsse	<p>Art. 48</p> <p>¹ Der Vorstand kann ausserhalb seiner Sitzungen auf dem Zirkularweg beschliessen, wenn alle Mitglieder mit diesem Vorgehen einverstanden sind.</p> <p>² Zirkularbeschlüsse werden protokolliert.</p>
Zuständigkeiten	<p>Art. 49</p> <p>¹ Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Entwicklung, legt die betriebswirtschaftliche Mehrjahresstrategie fest und koordiniert die Geschäfte.</p> <p>² Er regelt in einer Verordnung die Einzelheiten der Verbandsorganisation, namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Organisation des Vorstands, b) die Einladung und das Verfahren seiner Sitzungen, c) Verfügungsbefugnisse des Verbandspersonals, d) die Unterschriftsberechtigung. <p>³ Er beschliesst</p> <ul style="list-style-type: none"> a) neue Ausgaben, soweit diese nicht nach Artikel 38 Absatz 2 oder Absatz 3 Buchstaben f oder g durch die Delegiertenversammlung zu beschliessen sind, b) gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe. <p>⁴ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung nach Absatz 2 einem andern Organ zugewiesen sind.</p>
Information	<p>Art. 50</p> <p>¹ Die Mitglieder des Vorstands informieren die durch sie vertretenen Gemeinden über wichtige Angelegenheiten des Verbands, soweit der Vorstand nichts anderes bestimmt.</p> <p>² Die Verbandsgemeinden informieren ihre Vertretung im Vorstand über ihre Stellungnahmen und Beschlüsse, die den Verband oder dessen Aufgaben betreffen. Die Vertretung bringt die Haltung der Gemeinden im Vorstand ein.</p>

6. Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 51

- ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.
- ² Die Delegiertenversammlung wählt die Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von höchstens vier Jahren.
- ³ Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer ist zulässig.

Aufgaben und Wählbarkeitsvoraussetzungen

Art. 52

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans und die Wählbarkeitsvoraussetzungen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

Datenschutz

Art. 53

- ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss der kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz.
- ² Es berichtet einmal jährlich der Delegiertenversammlung.

7. Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 54

- ¹ Die Delegiertenversammlung kann durch ein Reglement ständige Kommissionen einsetzen.
- ² Der Vorstand kann zur Bearbeitung von Geschäften in seinem Zuständigkeitsbereich durch eine Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen.
- ³ Der einsetzende Erlass bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, namentlich allfällige Ausgabenzuständigkeiten, die Organisation, die Mitgliederzahl oder, bei Kommissionen mit variabler Besetzung, den Rahmen der Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 55

- ¹ Die Delegiertenversammlung und der Vorstand können zur Behandlung einzelner Geschäfte in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.
- ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, namentlich allfällige Ausgabenzuständigkeiten, die Organisation die Mitgliederzahl und die Dauer des Mandats.

8. Verbandspersonal

Art. 56

- ¹ Der Verband verfolgt eine zeitgemässe Personalpolitik mit dem Ziel, fähige und motivierte Mitarbeitende zu gewinnen und zu erhalten. Er pflegt einen kooperativen Führungsstil und führt mit Zielvereinbarungen und einem leistungsabhängigen Lohnanteil.
- ² Die Delegiertenversammlung regelt die Grundzüge des Anstellungsverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten des Verbandspersonals in einem Reglement.

V. Öffentlichkeit, Protokoll

Delegiertenversammlung

Art. 57

¹ Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Sie können Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen erstellen. Der Versammlungsbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.

Vorstand, Kommissionen

Art. 58

¹ Die Sitzungen des Vorstands und von Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokoll

Art. 59

¹ Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, des Vorstands und von Kommissionen wird ein Protokoll geführt.

² Das Protokoll enthält

- a) Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen,
- b) die Namen der oder des Vorsitzenden und der Protokoll führenden Person,
- c) die Anzahl der Teilnehmenden,
- d) die Traktanden und ihre Reihenfolge,
- e) die Anträge mit Begründungen,
- f) die gefassten Beschlüsse,
- g) bei Bedarf eine Zusammenfassung der Beratungen,
- h) allfällige Rügen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

³ Das Protokoll wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Protokoll führende Person unterzeichnet und den Mitgliedern des betreffenden Gremiums innert 30 Tagen zugestellt.

⁴ Es wird an der nächsten Versammlung oder Sitzung genehmigt.

⁵ Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Vorstands und von Kommissionen sind nicht öffentlich.

VI. Finanzen

1. Finanzhaushalt

Grundsatz

Art. 60

Der Verband plant und führt den Finanzhaushalt weitsichtig nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Finanz- und Investitionsplan

Art. 61

¹ Der Vorstand beschliesst jährlich einen rollenden Finanz- und Investitionsplan über die Dauer von mindestens fünf Jahren.

² Der Investitionsplan umfasst

- a) die Ausgaben, aufgeteilt in Projekte (+/- 10 %), Vorprojekte (+/- 20 %) und Absichtserklärungen (geschätzt),
- b) die Subventionen und übrigen Einnahmen,
- c) die mit Investitionen verbundenen Aufwendungen.

³ Der Vorstand bringt den Finanz- und Investitionsplan der Delegiertenversammlung und den Verbandsgemeinden zur Kenntnis.

Rechnungsjahr

Art. 62

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Rechnungsführung

Art. 63

¹ Der Verband führt je eine Spartenrechnung

- a) für die Abwasserreinigung (Spartenrechnung ARA),
- b) für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen im Gebiet der ARApplus-Gemeinden (Spartenrechnung übrige Verbandsanlagen).

² Die Spartenrechnung ARA erfasst alle Aufwendungen und Erträge

- a) für die Abwasserreinigung und
- b) im Zusammenhang mit Leistungen nach Artikel 6.

³ Die Spartenrechnung übrige Verbandsanlagen erfasst alle Aufwendungen und Erträge

- a) für die Erfüllung der Verbandsaufgaben mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten,
- b) im Zusammenhang mit der Abwasserreinigung, soweit sie der Spartenrechnung übrige Verbandsanlagen belastet werden (Art. 70),
- c) im Zusammenhang mit der Durchleitung von Abwasser nach Artikel 9.

⁴ Die Aufwendungen für die allgemeine Tätigkeit des Verbands (Overhead-Kosten) werden den Spartenrechnungen sachgerecht zugewiesen.

⁵ Der Verband grenzt die Rechnungen transparent ab und weist die Grundlagen für die Kostenverteilung nach Artikel 70 nachvollziehbar aus.

Verbandsanlagen

Art. 64

¹ Der Verband weist das Verwaltungsvermögen entsprechend den beiden Sparten aus.

² Er belastet die Folgekosten von Investitionen in Verbandsanlagen einschliesslich der Abschreibungen als Aufwand der Erfolgsrechnung für die beiden Sparten.

³ Er erfasst die Höhe der Wiederbeschaffungswerte der Verbandsanlagen getrennt nach Anlagen der ARA und weiteren Verbandsanlagen und passt diese Werte periodisch an.

⁴ Er stellt mit der Investitionsplanung (Art. 61) sicher, dass der Zeitwert der Anlagen in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederschaffungswert bleibt.

Spezialfinanzierungen

Art. 65

Der Verband führt die für den Werterhalt der Verbandsanlagen vorgeschriebenen Spezialfinanzierungen, getrennt nach den Anlagen der ARA und den weiteren Anlagen.

2. Ausgaben

Gebundene Ausgaben

Art. 66

¹ Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht.

² Der Vorstand beschliesst gebundene Ausgaben.

³ Er publiziert den Beschluss, wenn der Betrag seine Ausgabenzuständigkeit für neue Ausgaben übersteigt.

Nachkredite

Art. 67

¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit für einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammerechnet.

² Den Nachkredit beschliesst das Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit nicht mehr als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst der Vorstand.

Sorgfaltspflicht

Art. 68

¹ Ein Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Delegiertenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind.

³ Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands bleiben vorbehalten.

3. Finanzierung der Verbandsaufgaben

Grundsätze

Art. 69

¹ Der Verband finanziert die Abwasserreinigung mit

- a) Beiträgen der ARA-Gemeinden,
- b) internen Verrechnungen zulasten der Spartenrechnung übrige Verbandsanlagen,
- c) allfälligen weiteren Erträgen wie Einkaufssummen beitretender Verbandsgemeinden, Entgelte für Leistungen nach Artikel 6 und Beiträgen Dritter.

² Er finanziert die weiteren Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung nach Artikel 4 Absatz 3 mit einmaligen und wiederkehrenden Gebühren gemäss dem Abwasserreglement (Art. 38 Abs. 3 Bst. d), Beiträgen Dritter und allfälligen weiteren Erträgen.

³ Er erbringt Leistungen nach Artikel 6 zu mindestens kostendeckenden Preisen.

Kostenverteilung ARA

Art. 70 ¹ Der Verband belastet den Aufwand für die Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt und den weiteren Nettoaufwand der Spartenrechnung ARA einschliesslich der Folgekosten von Investitionen

- a) den ARA-Gemeinden und
- b) der Spartenrechnung übrige Verbandsanlagen für den auf die ARApplus-Gemeinden entfallenden Anteil.

² Die Beiträge der ARA-Gemeinden und der Anteil der Spartenrechnung übrige Verbandsanlagen für die Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt richten sich

- a) zu 70 Prozent nach dem Wasserverbrauch der angeschlossenen Bezügerinnen und Bezüger,
- b) zu 30 Prozent nach der durchschnittlichen aus den Verbandsgemeinden in die ARA eingeleiteten Abwassermenge bei Trockenwetter im Rechnungsjahr und den zwei vorangegangenen Jahren.

³ Die Beiträge der ARA-Gemeinden und der Anteil der Spartenrechnung übrige Verbandsanlagen für den weiteren Nettoaufwand entsprechen der durchschnittlichen aus den Verbandsgemeinden in die ARA eingeleiteten

Abwassermenge bei Trockenwetter im Rechnungsjahr und den zwei vorangegangenen Jahren.

⁴ Der Verband misst die Abwassermenge bei Trockenwetter für alle Gemeinden monatlich während einer bestimmten Periode.

⁵ Er stellt die voraussichtlichen Beiträge der ARA-Gemeinden und den Anteil der Spartenrechnung übrige Verbandsanlagen in das Budget ein.

Rechnungstellung, Abrechnung

Art. 71

¹ Der Verband stellt den ARA-Gemeinden vierteljährlich je einen Viertel der gemäss Budget voraussichtlich geschuldeten Beiträge in Rechnung.

² Er rechnet die Beiträge nach Abschluss der genehmigten Jahresrechnung mit der dritten Ratenrechnung im Folgejahr endgültig ab.

³ Die ARA-Gemeinden bezahlen gestellte Rechnungen innert 30 Tagen nach Erhalt. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins in der Höhe des durch den Regierungsrat für die direkten Kantons- und Gemeindesteuern festgelegten Satzes geschuldet.

⁴ Die internen Verrechnungen zulasten der Spezialfinanzierung übrige Verbandsanlagen erfolgen nach den gleichen Grundsätzen.

4. Einkaufssumme, Übertragung von Anlagen

Einkaufssumme beitretender Gemeinden

Art. 72

¹ Gemeinden, die dem Verband beitreten, schulden dem Verband eine Einkaufssumme.

² Grundlagen für die Bemessung der Einkaufssumme bilden

- a) der Zeitwert der Anlagen für die Abwasserreinigung (Art. 4 Abs. 1 und 2) zum Zeitpunkt des Beitritts,
- b) der Anteil der beitretenden Gemeinde an diesem Wert nach Massgabe der Einwohnerwerte. Massgebend sind die Einwohnerwerte zum Zeitpunkt des Beitritts.

³ Der Vorstand handelt die Einkaufssumme mit der beitriftswilligen Gemeinde aus und unterbreitet der Delegiertenversammlung einen entsprechenden Vorschlag zur Genehmigung (Art. 38 Abs. 3 Bst. a). Er berücksichtigt neben den Grundlagen nach Absatz 2 die Beanspruchung der übrigen Abwasseranlagen durch die beitretende Gemeinde und einen allfälligen durch den Beitritt ausgelösten Investitionsbedarf. Er kann weitere begründete wirtschaftliche Interessen angemessen berücksichtigen.

⁴ Die Einkaufssumme wird der Spartenrechnung ARA gutgeschrieben.

Übertragung von Anlagen

Art. 73

¹ Der Verband schuldet neu beitretenden und bisherigen ARA-Gemeinden, die dem Verband sämtliche Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung übertragen, ein Entgelt für die ihm übertragenen Abwasseranlagen.

² Das Entgelt beträgt unter Vorbehalt von Absatz 4

- a) 25 Prozent des Zeitwerts für neu beitretende Gemeinden,
- b) 31 Prozent des Zeitwerts für bisherige ARA-Gemeinden.

³ Basis für die Berechnung des Zeitwerts bilden die Wiederbeschaffungswerte per 31. Dezember 2016.

⁴ Hat eine ARA-Gemeinde nach dem 1. Januar 2017, aber nicht mehr als acht Jahre vor dem Wechsel zur ARAPlus-Gemeinde, Anlagen erweitert oder saniert

(Instandsetzung) und die entsprechenden Investitionen in ihrer Rechnung aktiviert, werden diese Investitionen gemäss der vom zuständigen Organ genehmigten Abrechnung abzüglich der dafür erhobenen Abgaben, allfälligen Subventionen und Abschreibungen zusätzlich abgegolten.

⁵ Das Entgelt für die Anlagen neu beitretender Gemeinden wird mit der Einkaufssumme verrechnet.

5. Haftung

Art. 74

¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Austretende ARA-Gemeinden haften während fünf Jahren ab Austritt im Verhältnis ihrer Beiträge nach Artikel 70 während der letzten fünf Jahre für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden des Verbands.

³ Für ARApplus-Gemeinden wird berechnet, welche Beiträge sie nach Artikel 70 als ARA-Gemeinde zu bezahlen gehabt hätten.

⁴ Nach der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt die Kostenverteilung nach Artikel 70 während der letzten fünf Jahre. Absatz 3 ist sinngemäss anwendbar.

VII. Austritt, Auflösung, Liquidation

Austritt

Art. 75

¹ Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung

Art. 76

¹ Der Verband wird aufgelöst

- a) durch Beschluss von zwei Dritteln der in der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen oder
- b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden bis auf eine austreten.

² Der Vorstand besorgt die Liquidation.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge nach Artikel 70 während der fünf vorangegangenen Jahre zugewiesen. Artikel 74 Absatz 3 ist sinngemäss anwendbar.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

ARApplus-Gemeinden

Art. 77

¹ Die Verbandsgemeinden, die dem Verband ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements als ARApplus-Gemeinden angehören wollen, übertragen dem Verband durch besonderen Vertrag ihre Abwasseranlagen auf diesen Zeitpunkt, gegebenenfalls rückwirkend, zu Eigentum.

² Der Verband schuldet diesen Gemeinden ein Entgelt nach Massgabe von Artikel 73 Absatz 2-4. Der Vorstand regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit der betreffenden Gemeinde.

³ Die Delegiertenversammlung beschliesst die Anhänge I, II und III entsprechend den Beschlüssen der Verbandsgemeinden.

Aufhebung bisherigen
Rechts

Art. 78

Das Organisationsreglement für den Gemeindeverband Abwasserreinigungsanlage Region Interlaken vom 22. Juni 2006 ist aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 79

² Der Vorstand bestimmt nach der Genehmigung dieses Reglements durch die Verbandsgemeinden und die zuständige kantonale Stelle den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Er kann einzelne Bestimmungen, insbesondere Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe d, vor den übrigen Bestimmungen in Kraft setzen

³ Er veröffentlicht die Inkraftsetzung vorgängig.

Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbands Abwasserreinigungsanlage Region Interlaken hat dieses Organisationsreglement am 16. Januar 2020 angenommen.

Namens der Delegiertenversammlung

Der Präsident:

Die Sekretärin:

.....

.....

Genehmigung durch die Verbandsgemeinden

Die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden haben das vorliegende Organisationsreglement wie folgt genehmigt:

Beatenberg:	Am 17. Januar 2021	(Gemeindeversammlung)
Bönigen:	Am 13. Dezember 2020	(Gemeindeversammlung)
Därlichen:	Am 27. November 2020	(Gemeindeversammlung)
Gsteigwiler:	Am 20. Dezember 2020	(Gemeindeversammlung)
Gündlischwand:	Am 13. Dezember 2020	(Gemeindeversammlung)
Habkern:	Am 13. Juni 2021	(Gemeindeversammlung)
Interlaken:	Am 20. Oktober 2020	(Grosser Gemeinderat)
Leissigen:	Am 21. Juni 2021	(Gemeindeversammlung)
Lütschental:	Am 13. Dezember 2020	(Gemeindeversammlung)
Matten:	Am 11. Juni 2020	(Gemeindeversammlung)
Niederried:	Am 2. Dezember 2020	(Gemeindeversammlung)
Ringgenberg:	Am 9. November 2020	(Gemeinderat)
Saxeten:	Am 20. November 2020	(Gemeindeversammlung)
Unterseen:	Am 29. Juni 2020	(Gemeindeversammlung)
Wilderswil:	Am 11. März 2020	(Gemeinderat)

Die Bestätigungen der entsprechenden Beschlüsse und die Auflagezeugnisse, soweit eine Auflage erforderlich war, liegen bei.

Anhang I:

Verbandsgemeinden (Art. 2)

ARApplus-Gemeinden:

.....

ARA-Gemeinden:

.....

Liste nach Beschlüssen der Gemeinden zu erstellen, vgl. Art. 77 Abs. 3

Anhang II:

Liste der Verbandsanlagen (Art. 12)

Liste der Verbandsanlagen, evtl. unterteilt nach Leitungen und Sonderbauwerken (Pumpwerken), nach Beschlüssen der Gemeinden zu erstellen, vgl. Art. 77 Abs. 3

Anhang III:

Plan der Verbandsanlagen (Art. 12)

Plan mit eingezeichneten Verbandsanlagen, nach Beschlüssen der Gemeinden zu erstellen, vgl. Art. 77 Abs. 3

Anhang IV:

Entschädigung für Ein- und Durchleitungsrechte (Art. 9)

ARA-Gemeinden, die ihr Abwasser in das Leitungsnetz anderer ARA-Gemeinden oder des Verbands einleiten, entschädigen die betroffenen Gemeinden oder den Verband durch die Übernahme eines Anteils der Aufwendungen für den Werterhalt der beanspruchten Leitungen. Die jährliche Entschädigung bemisst sich unter Berücksichtigung der beanspruchten Leitungen und der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner nach folgender Formel:

$$\frac{L_{\text{benützt}}}{L_{\text{total}}} \times \text{WBW} \times 0.0125 \times \frac{E_{\text{überliegend}}}{E_{\text{total}}}$$

Der Faktor 0.0125 entspricht einer angenommenen Lebensdauer der Leitungen von 80 Jahren.

Wird das eingeleitete Abwasser durch Pumpwerke geleitet, schuldet die Gemeinde zusätzlich einen Anteil der jährlichen Betriebskosten der Werke nach folgender Formel:

$$\text{Kosten} \times \frac{E_{\text{überliegend}}}{E_{\text{total}}}$$

In den Formeln bedeuten:

$L_{\text{benützt}}$	Länge der Leitungen der unterliegenden Gemeinde, die durch die überliegende Gemeinde mit benützt werden, in Metern
L_{total}	Gesamtlänge der Leitungen der unterliegenden Gemeinde, in Metern
WBW	Wiederbeschaffungswert der Leitungen der unterliegenden Gemeinde
Kosten	Betriebskosten des Werks (Unterhalt und Energie)
$E_{\text{überliegend}}$	Anzahl angeschlossene Einwohnerinnen und Einwohner der überliegenden Gemeinde
E_{total}	Total der Anzahl angeschlossene Einwohnerinnen und Einwohner der überliegenden und der unterliegenden Gemeinde

Die vorstehenden Formeln gelten sinngemäss für die Durchleitung von Abwasser durch die Anlagen mehrerer Gemeinden oder durch Verbandsanlagen sowie für die Entschädigung des Verbands an ARA-Gemeinden.